

## ***Neuerungen Vermögen im Ausland***

Im Zuge der Verabschiedung des sogenannten “**Europagesetz 2013**” wurden einige Bestimmungen betreffend der Angabe des **Vermögens im Ausland in der Steuererklärung** geändert. Nachfolgend kurz die wichtigsten Neuerungen.

### **Vermögen im Ausland Limit**

Durch die neuen Bestimmungen muss jegliches Vermögen im Ausland, **dass während der Steuerperiode im Besitz** von in **Italien ansässigen physischen Personen war bzw. ist** in der Steuererklärung angegeben werden. Konkret bedeutet dies, dass nicht der Stand zum 31. Dezember zählt, sondern lediglich der Besitz in einem Zeitraum im Jahr. So z. B. wenn am 30. Juni 2013 eine Immobilie im Ausland verkauft worden ist, dann muss jene in der Steuererklärung für das Jahr 2013 angegeben werden. Zuvor betrug das Limit, ab welchem Betrag das Vermögen im Ausland in der Steuererklärung angegeben werden musste, 10.000,00 Euro.

### **Abschaffung Sektion I und III**

Die Sektionen I und III des Feldes RW wurden abgeschafft. Somit müssen die Übertragungen **vom, ins und durch das Ausland**, die durch nicht ansässige Intermediäre durchgeführt wurden nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Außerdem müssen jene Übertragungen vom, ins und durch das Ausland, die sich auf Aktivitäten beziehen die in der Sektion III beziehen, nicht mehr angegeben werden.

### **Strafen für unterlassene Angabe**

Die Strafen für die unterlassene Angabe in der Steuererklärung wurden vermindert. Zuvor galten Strafen im Ausmaß von 10% bis 50% des nicht erklärten Wertes des Vermögens und Konfiszierung von Gütern mit demselben Wert. Mit den Neuerungen betragen die Strafen für unterlassene **Angaben 3% bis 15%** im Fall von sogenannten „**Nicht Black List Staaten**“ (Deutschland, Österreich usw.) Handelt es sich hingegen um „**Black List Staaten**“ (Schweiz, usw.) so betragen die Strafen **6% bis 30%**. Sollte das ausländische Vermögen in der Steuererklärung nicht angegeben werden, kann man jene Unterlassung innerhalb 90 Tage berichtigen mit der Bezahlung einer Strafe von Euro 258,00.

**Wichtig: Sollten Sie Vermögen im Ausland besitzen, bitten wir Sie höflichst uns jene Daten mitzuteilen um Ihre Steuererklärung korrekt abfassen zu können.**